

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten der Stadt Tönisvorst vom 15. März 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom (GV. NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 08. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

I Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Versäumnisentgelte

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird ab dem dritten Tag (Schonfrist) ein Versäumnisentgelt erhoben. Dieses ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wird eine Abholung ausgeliehener Gegenstände notwendig, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird das Versäumnisentgelt ab dem achten Tag (Schonfrist) erhoben. Sofern der Termin auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, gilt der dann folgende Werktag.

II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021.

Tönisvorst, den 09. September 2022

gez.

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister